

einer flexiblen Geschäftsführung in idealer Weise verbindet.

Fazit: Wir begrüßen den Gesetzentwurf. Ich denke, wir sind damit auf dem richtigen Weg. Die Gründe habe ich genannt: mehr Durchlässigkeit, mehr Transparenz und mehr Klarstellung.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Präsident Böhm:** Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf:

## Tagesordnungspunkt 2 f

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

#### zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO) (Drucksache 13/10829)

#### - Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von seiten der Staatsregierung begründet. Die Begründung trägt Herr Staatsminister Leeb vor. Bitte, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Leeb** (Justizministerium): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz federführend bearbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung nimmt sich auf den ersten Blick als ein eher kleines Vorhaben aus. Gleichwohl handelt es sich bei diesem Gesetzentwurf um einen bedeutsamen Baustein zur Umsetzung eines großen bundesgesetzlichen Reformwerks. Ich möchte deshalb die Gelegenheit wahrnehmen, das Anliegen der Bayerischen Staatsregierung kurz zu begründen.

Am 1. Januar 1999 steht für die rechtsuchenden Bürger, die Wirtschaft, die gerichtliche Praxis, die rechtsberatenden Berufe sowie die in der Schuldnerberatung tätigen Organisationen ein bedeutsames Datum an. Die neue Insolvenzordnung wird nach langjährigen Vorarbeiten und fast fünf Jahre nach ihrer endgültigen Verabschiedung zum 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten. Erstmals seit dem Jahre 1877 wird mit der neuen Insolvenzordnung eines der Reichsjustizgesetze, nämlich die alte Konkursordnung, durch eine vollständig neue Kodifikation ersetzt.

Das Reformwerk wird uns nicht nur ein neues, einheitliches Unternehmensinsolvenzverfahren bringen; mit dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren wird auf vollstreckungsrechtlicher Grundlage erstmals der Versuch unternommen, das Problem der überschuldeten Privathaushalte zu lösen. In diesem Zusammenhang steht der

Gesetzentwurf der Staatsregierung, dessen erste Lesung heute ansteht.

Der Bundesgesetzgeber hat dem neuen gerichtlichen Entschuldungsverfahren, das seinerseits in zwei Stufen abläuft, einen außergerichtlichen Einigungsversuch vorgeschaltet. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll unter dem Eindruck eines sonst durchzuführenden gerichtlichen Verfahrens, das es auch erlaubt, eine Schuldenbereinigung gegen den Willen einzelner Gläubiger durchzusetzen, das Einigungspotential zwischen den Beteiligten voll ausgeschöpft werden. Die Insolvenzordnung geht damit erstmals einen Schritt, der künftig nach den Vorstellungen aller maßgeblichen Rechtspolitiker immer mehr an Bedeutung gewinnen soll. Konsensualen und mediativen Konfliktlösungsmodellen soll der Vorrang vor der gerichtlichen Entscheidung eingeräumt werden.

Zum anderen soll das vorgerichtliche Entschuldungsverfahren für den Fall seines Scheiterns den dem Gericht vorzulegenden Sachverhalt so weit aufklären und ordnen, daß das gerichtliche Verfahren reibungslos durchgeführt werden kann. Aus diesem Grunde sieht die bundesgesetzliche Insolvenzordnung vor, daß ein Verbraucher, der das neue gerichtliche Entschuldungsverfahren beschreiten will, zunächst mit der Hilfe einer - wie es das Gesetz ausdrückt - geeigneten Person oder geeigneten Stelle auf der Grundlage eines Plans außergerichtlich die Schuldenbereinigung versucht haben muß.

Meine Damen und Herren, Schuldenbereinigung ist ein sehr komplexer Vorgang, der zunächst mit der Sichtung der Gesamtsituation des Schuldners beginnt. Eine Forderungs- und eine Gläubigerliste sind zu erstellen, der konkrete Schuldenstand ist zu ermitteln, ein Plan zur Bereinigung der Schulden unter Beteiligung der Gläubiger ist auszuarbeiten. Dabei benötigt der Schuldner Hilfe von einer Person oder Stelle, die ihm zur Seite steht, gleichzeitig aber vermittelnd die Interessen zwischen Gläubigern und Schuldnern ausgleicht.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, generell zu bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung macht der vorliegende Gesetzentwurf teilweise Gebrauch: Als geeignete Personen sind schon kraft ihrer Ausbildung und des für sie geltenden Berufsrechts Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater anzusehen. Hier wäre ein gesondertes Anerkennungsverfahren Überregulierung; das Ausführungsgesetz befaßt sich deshalb nur mit den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Anerkennungsverfahren für geeignete Stellen. Daraus läßt sich aber nicht im Umkehrschluß ableiten, daß im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch nur die anerkannten Stellen tätig werden sollen. Vielmehr wird sich auch für die rechtsberatenden Berufe mit dem neuen Verbraucherentschuldungsverfahren ein ganz neues Betätigungsfeld eröffnen.

Welche Stellen hingegen als geeignet zur Durchführung des außergerichtlichen Verfahrens anzusehen sind, soll durch Landesgesetz generell geregelt werden. Ein Anerkennungsverfahren, in dem das Vorliegen bestimmter

Anerkennungsvoraussetzungen geprüft wird, ist schon im Interesse des Schuldnerschutzes notwendig.

Die Seriosität der Stelle ist sicherzustellen. Auch das gerichtliche Verfahren soll von einer ansonsten notwendigen gesonderten Prüfung entlastet werden, welche Stelle als geeignet anzusehen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf umreißt in Artikel 2 zunächst kurz den Aufgabenbereich einer Schuldnerberatungsstelle, die für das Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannt ist. Sie berät den Schuldner, versucht eine Einigung mit dem Gläubiger auf der Grundlage eines Planes zu erreichen und unterstützt den Schuldner im Falle des Scheiterns des außergerichtlichen Versuchs auf Wunsch bei der Erstellung der für das gerichtliche Verfahren notwendigen Unterlagen. Sie kann den Schuldner auch im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorschriften in gerichtlichen Verfahren vertreten und auf Wunsch in der siebenjährigen Wohlverhaltensphase im gerichtlichen Restschuldbefreiungsverfahren unterstützen.

Das Kernstück des Gesetzentwurfs ist das Anerkennungsprofil in Artikel 3. Dieses Profil ist ein ausgewogener Kompromiß zwischen der notwendigen Qualitätssicherung einerseits und der Rücksichtnahme auf im Land bereits bestehende Strukturen der Schuldnerberatung andererseits. Es ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Justiz- und dem Sozialministerium entwickelt worden. Grundlage für das Anforderungsprofil war in rechtsstaatlicher Hinsicht auch ein vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebener Bericht über die Situation der Schuldnerberatung in Bayern.

Anerkennungsbehörden werden die Regierungen sein. Ich gehe davon aus, daß die in Bayern bestehenden Schuldnerberatungsstellen das Anforderungsprofil im wesentlichen erfüllen werden. Diese Stellen, die von freien Wohlfahrtsverbänden und Kommunen getragen werden, arbeiten nämlich schon heute sehr erfolgreich im Interesse der überschuldeten Haushalte. Sie sind im Grunde die einzigen Organisationen, die derzeit Erfahrung mit vermittelnder Schuldenbereinigung besitzen.

Lassen sich diese Stellen nach dem im Ausführungsgesetz vorgesehenen Verfahren anerkennen, können sie künftig im Rahmen ganzheitlicher Schuldnerberatung über das bisher bestehende Beratungsangebot hinaus die neuen Möglichkeiten nach der Insolvenzordnung ausschöpfen.

(Frau Harrer (SPD): Das kann doch kein Mensch mitstenographieren!)

- Ich hoffe, daß Sie wenigstens zuhören können. Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, das Ausführungsgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des neuen Verbraucherentschuldungsverfahrens. Es beschränkt sich aber darauf, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Deshalb ist es heute nicht angebracht, über die großen praktischen Probleme zu diskutieren, die auf die Gerichte mit dieser vollständig neuen Aufgabe zukommen werden und die personell bewältigt werden müssen.

Um den rechtlichen Rahmen zu stecken, muß das Ausführungsgesetz rechtzeitig in Kraft treten. Wer sich nach dem 1. Januar des nächsten Jahres an die Insolvenzgerichte wenden will, muß nämlich vorher die Schuldenbereinigung mit Hilfe einer geeigneten Person oder Stelle versucht haben. Deshalb bitte ich das Hohe Haus, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

(Beifall bei der CSU)

**Präsident Böhm:** Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Pro Fraktion stehen fünf Minuten Redezeit zur Verfügung. Das Wort hat Herr Kollege Schultz.

**Schultz (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Morgen werden seit der Verabschiedung des Insolvenzgesetzes vier Jahre vergangen sein. Ursprünglich sollte es zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Dann wurde das Inkrafttreten jedoch bis zum 1. Januar 1999 verschoben. Ich stelle fest: Es stand genügend Zeit zur Verfügung, um dieses Ausführungsgesetz so vorzubereiten, daß es rechtzeitig hätte, in Kraft treten können. In dieser langen Vorlaufzeit hätten sowohl die Vorlaufverfahren durchgeführt als auch die gesetzlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden können. Dies gilt insbesondere für das obligatorische außergerichtliche Verfahren als Voraussetzung für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Dieses Insolvenzverfahren - hier stimme ich dem Herrn Justizminister zu - ist von großer Bedeutung. In Bayern sind mindestens 230 000 Haushalte und die darin lebenden Menschen überschuldet. Die Armutskarriere von Kindern hängt damit unmittelbar zusammen. Diesen Haushalten stehen jedoch auch redliche Gläubiger gegenüber, die ein berechtigtes Interesse daran haben, daß ihre Situation angemessen berücksichtigt wird. Diese Lage ist seit dem Jahre 1994 bekannt. In den Jahren 1995 und 1996 gab es entsprechende Anfragen und Anregungen der Schuldnerberatungsstellen. Auch die SPD hat seit damals Anfragen an die Staatsregierung gerichtet und Hearings durchgeführt.

Seit 1997 liegt ein Länderkommissions-Entwurf vor, an dem sich auch Bayern orientiert. An diesem Entwurf ist grundsätzlich nichts auszusetzen. Allerdings gibt es in diesem Entwurf einige Punkte, die Bayern nicht übernommen hat. So wird das bayerische Gesetz nicht zum 31. März 1998 in Kraft treten. Damit wird verhindert, daß sich die interessierten Stellen auf dieses Verfahren entsprechend vorbereiten können. Des weiteren kann nicht sichergestellt werden, daß die Schuldner das Verfahren bis zum 1. Januar 1999 durchziehen können. Gegen unseren Vorschlag können die notwendigen Einigungsstellen erst zum 1. Oktober 1998, also drei Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, bestimmt werden.

Ich halte diesen Umstand für ein bayerisches Armutzeugnis, das sich sowohl auf die Schuldnerberatungsstellen als auch auf die Schuldner und die Gläubiger auswirken wird. Eine weitere Ausnahme zum Länderkommis-

sions-Entwurf besteht darin, daß die Staatsregierung den Paragraphen 6 des Entwurfes nicht übernommen hat, wonach Art und Umfang der Förderung der Insolvenzberatungsstellen gesetzlich festgeschrieben werden soll. Ich möchte an dieser Stelle diesen Institutionen danken, weil sie beispielhaft gearbeitet haben.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben in diesem Bereich das alte Problem, daß Bayern ein flächendeckendes Netz anstrebt, jedoch nicht bereit ist, dafür einen finanziellen Beitrag zu leisten. Sie haben in Ihrer Antwort auf meinen Antrag darauf hingewiesen, daß es geboten erscheine, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen weiter auszubauen. Dieser weitere Ausbau ist auch notwendig. Es gibt eine Reihe sächlicher und personeller Defizite, die aufgearbeitet werden müssen. Wir haben einen erheblichen personellen Mehraufwand. Diese Probleme können mit Ihrem Gesetzentwurf nicht bewältigt werden.

Einen weiteren Problembereich bilden die Rechtspfleger und Richter. Sie kennen die Hilferufe dieser Personengruppen. Die Rechtspfleger haben bereits vor über einem Jahr darauf hingewiesen, daß für diesen Berufsstand 200 bis 300 zusätzliche Stellen notwendig seien. Der Bayerische Richterverein hat vor erheblichen Problemen gewarnt. Herr Justizminister, Sie selbst haben darauf hingewiesen, daß die Bereitstellung von lediglich 50 zusätzlichen Rechtspflegerstellen nicht ausreicht. Wir stimmen Ihnen zu. Sie müssen jedoch dafür sorgen, daß die zu erwartenden Umsetzungsschwierigkeiten rechtzeitig beseitigt werden.

Sie haben auf die anderen Bundesländer hingewiesen: Nordrhein-Westfalen hat im Vorgriff auf die Insolvenzordnung 80 zusätzliche Rechtspflegerstellen bewilligt, weil in diesem Berufsstand eine einjährige Ausbildung erforderlich ist. Zusätzlich sind noch 120 weitere Rechtspflegerstellen bewilligt worden, die ab dem 1. Januar 1999 zur überplanmäßigen Anstellung zur Verfügung stehen werden. Die Sperre für die Einstellung von Richtern wird zum 1. Juli 1998 aufgehoben. Danach werden in Nordrhein-Westfalen weitere 60 Richterstellen zur Verfügung stehen.

Wir werden diesen Gesetzentwurf so schnell wie möglich beraten. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Sie und das Kabinett müssen jedoch die erforderlichen Hausaufgaben machen, um die Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Insolvenzverfahren in den gerichtlichen Verfahren durchgeführt werden können. Die betroffenen Menschen haben es wahrlich schwer genug.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Böhm:** Nächster Redner ist Herr Kollege Weinhofer.

**Weinhofer (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Die CSU-Fraktion begrüßt diesen Gesetzentwurf, der zusammen mit dem zugrundeliegenden Bundesgesetz einen wichtigen rechtspolitischen Schritt darstellt. Das Problem, daß Menschen, die mit oder ohne eigene Schuld in einem erheblichen Umfang verschuldet sind, zu einem lebens-

langen Verweilen im Schuldturn verurteilt sind, ist schon lange bekannt und war bisher nicht gelöst.

Jetzt besteht für diese Menschen die Chance, nach entsprechendem Wohlverhalten über einen längeren Zeitraum hinweg wieder normal am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können. Wir von der CSU begrüßen dies ausdrücklich. Wir hätten uns allerdings gewünscht, daß eine grundsätzliche Mindestleistungsquote eingeführt wird - über die Größenordnung könnte man diskutieren -, und zwar deswegen, weil unserer Meinung nach für jemanden, der bereits erheblich überschuldet ist, schon eine gewisse Versuchung besteht, vor Eintritt in die Wohlverhaltensphase, an deren Ende er dann mit Entschuldung rechnen kann, weiter Schulden zu machen. Wir hätten es für angebracht gehalten, jedenfalls grundsätzlich eine Mindestleistungsquote von etwa 10% einzuführen; dies hätte jedoch bundesgesetzlich geregelt werden müssen.

Was die Umsetzung dieses Bundesgesetzes ab 1. Januar des nächsten Jahres betrifft, so ist zutreffend, daß wir erhebliche personelle Probleme bekommen werden. Wenn ich aber gerade gehört habe, daß Nordrhein-Westfalen mit 17 Millionen Einwohnern 80 Stellen bereitstellt,

(Dr. Hahnzog (SPD): Plus 120!)

dann sind wir mit 50 Stellen gar nicht so schlecht. Die Entsperrung weiterer Stellen ist nicht zweckgebunden. Wir werden sehen, was diesbezüglich in Bayern getan werden kann. Entscheidungen des Parlaments dazu stehen unmittelbar bevor.

Es ist immer die Hilfe der Opposition zu erwarten, wenn es um Stellenmehrungen außerhalb der obersten Staatsbehörden geht. Insofern war Ihr Angebot nicht überraschend. Mit einem Personalkostenanteil von etwa 45% im Staatshaushalt können wir aber eben leider nicht aus dem Vollen schöpfen, sondern müssen sehen, wie wir zurechtkommen. Nach dem 1. Januar 1999 wird sich zeigen, welche zusätzlichen personellen Maßnahmen unter Umständen erforderlich sind.

(Beifall bei der CSU)

**Präsident Böhm:** Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist dann so beschlossen.

Ich rufe auf:

## Tagesordnungspunkt 2 g

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

#### über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern